



Merkblatt

Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen, dass das wassergefährdende Heizöl freigesetzt wird.

Besondere örtliche Lage:

Wasserschutzgebiet, Schutzzone:

Heilquellenschutzgebiet, Schutzzone:

Überschwemmungsgebiet

Sachverständigen-Prüfpflicht:

Bei Inbetriebnahme
(§ 46 Abs. 2 und 3 AwSV)
Datum der Inbetriebnahme:

Regelmäßig wiederkehrend alle 2,5 bzw. 5 Jahre
Nächste Prüfung:
Nächste Prüfung:
Nächste Prüfung:

Fachbetriebspflicht:
(§ 45 AwSV)

Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig.
Anlage ist fachbetriebspflichtig.

Besteht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV). Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöls ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn der Brennstoff in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt ist oder gelangen kann (§ 25 Abs. 2 AwSV):

Feuerwehr:

Telefon: 112

Polizeidienststelle

Telefon: 110

Örtlich zuständige Behörde:

Landkreis Osterholz, Umweltamt
Telefon: 04791/930-3210

Betriebliche(r) Ansprechpartner(in):

Herr / Frau:
Telefon: